

Planbezeichnung :

Gemeinde Straßlach - Dingharting

Bebauungsplan

„Hailafing“, 1. Änderung

(am Ahornweg in Hailafing)

umfassend die Flur – Nr. 612/4, 612/7 und 612/83.

Entwurfsverfasser:

Architekten

Dipl. Ing. Bernd Jäger

Dipl. Ing. Peter Jäger

Franz-Josef-Strauß-Str. 2

82041 Oberhaching

Tel 089/613794-0 Fax 089/613794-44

gefertigt am:

25. Juli 2001

Die Gemeinde Straßlach-Dingharting erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

A. FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1.  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs für diesen Bebauungsplan

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1. **II** Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze, z.B. 2.
- 2.2. **GR = 135** Höchstzulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO, z.B. 135 m²
- 2.3. **GF = 205** Höchstzulässige Geschossfläche nach § 20 BauNVO, z.B. 205 m²

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

- 3.1. Die Bauweise wird als offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

- 3.2.  nur Einzelhaus oder Doppelhaus zulässig

- 3.3.  nur Einzelhaus zulässig

3.4. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wie folgt festgesetzt:

Je Wohngebäude sind maximal **zwei** Wohneinheiten zulässig. Bei zwei Doppelhaus-hälften gilt das gesamte Doppelhaus als ein Wohngebäude.

3.5. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden abschließend durch Baugrenzen festgesetzt.



Baugrenze

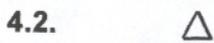


Garagengebäude

4. Sonstiges



Hauptfirstrichtung, Satteldach, Dachneigung 21° bis 27°.



Zufahrt für Garagen



Maßangabe in Metern

4.4. Ansonsten verbleibt es bei den Festsetzungen des seit 02.09.1985 rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Hailafing“ der Gemeinde Straßlach-Dingharting.

B. HINWEISE

1. **612/4** Flurstücknummer, z.B. 612/4



bestehende Grundstücksgrenze mit Grenzstein



bestehendes Hauptgebäude



bestehendes Nebengebäude

C. Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in diesem Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschriften werden gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO als Ordnungswidrigkeit geahndet.

D. VERFAHRENSVERMERKE

1. Den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentliche Belange wurde in der Zeit vom 18. Dezember 2001 bis zum 25. Januar 2002 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 25. Juli 2001 und der Begründung hierzu in der Fassung vom 25. Juli 2001 gegeben (§ 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB).
2. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 25. Juli 2001 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Straßlach-Dingharting am 06. Februar 2002 gefasst (§ 10 BauGB).

(Siegel)



Straßlach-Dingharting, den 16. Oktober 2002

Kramoll

1. Bürgermeister

3. Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplans erfolgte am 18. Oktober 2002. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 25. Juli 2001 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

(Siegel)



Straßlach-Dingharting, den 21. Oktober 2002

Kramoll

1. Bürgermeister

GEMEINDE STRAßLACH-DINGHARTING

**BEBAUUNGSPLAN „HAILAFING“
1. ÄNDERUNG**